

www.berufswahlnavigator.de

Gestreckte Abschlussprüfung

Für die neuen Ausbildungsberufe wird für eine Erprobungsphase bis 2007 die „gestreckte Abschlussprüfung“ angewandt.

Dabei werden die Leistungen der Zwischenprüfung in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung eingebracht.

Arbeitsgenehmigung nicht erforderlich

Ausländer, die das 16. und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, benötigen für die Teilnahme an einem freiwilligen Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen ökologischen Jahres, oder im Rahmen eines vergleichbaren Programms der Europäischen Gemeinschaft keine Arbeitsgenehmigung. Diese Regelung ist unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus.

(§ 9 Nr.16 der Arbeitsgenehmigungsverordnung - ArGV)

<http://www.arbeitsamt.de/hst1/services/sgb3/anha24.html>

Informationen über die "Freiwilligenprogramme" finden Sie hier:

<http://www.berufswahlnavigator.de/navigation/Presseinfo/Newsverzeichnis/Freiwilligendienste.htm>

Ebenfalls keine Arbeitsgenehmigung benötigen

Personen während eines vorübergehenden Praktikums im Rahmen eines von der Europäischen Union finanziell geförderten Programms, wenn die Beschäftigung im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit erfolgt (§ 9 Punkt 17 ArGV)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht weiter beziehen wollen, schicken Sie eine E-Mail an: news@berufswahlnavigator.de